
Protokoll

Fünfte Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 21. März 2018
von 17:00 bis 20:00 Uhr, SenBJF, Raum 3 C 47

Anwesende:

Sybilte Volkholz (Leitung), Berndt Maier, Stephanie Loos, Jana Jeschke, Dr. Irene Demmer-Dieckmann, Marion Kittelmann, Frank Körner, Thomas Scheel, Carsten Kenneth Kuhr, Joet Rose, Thomas Hänsgen, Karin Laurenz, Etvira Kriebel, Maria Lingens, Ronald Rahmig, Prof. Dr. Ulrike Becker, Frank Olie, Roland Kern, Andreas Steiner, Prof. Dr. Vera Moser, Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz

SenBJF: Mario Dobe, Christiane Winter-Witschurke, Tanja Hülscher (Organisation, Protokoll)

Vor Beginn der Sitzung begrüßt Frau Volkholz Herrn Kuhr, der an Stelle von Herrn Peter den Landeslehrerausschusses vertritt. Für den Landesschülerausschuss nimmt Herr Joel Rose teil. Aus aktuellem Anlass wird die Tagesordnung um Punkt 3 (neu) „Änderung des Schulgesetzes“ ergänzt. Die nachfolgenden Tagesordnungsordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

1 Das Protokoll der Sitzung vom 29. November 2017 wird auf Antrag von Frau Loos in der Formulierung der Fußnote auf Seite 3 wie folgt geändert: „Es trifft zu, dass die Beratungs- und Diagnostik-Lehrkräfte für Autismus eine etwa doppelt so hohe Zahl von Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Autismus ermitteln, wie die offiziellen Statistiken darstellen. Grund dafür ist, dass die Statistiken die Schülerinnen und Schüler nicht erfassen, die zusätzlich sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Geistige Entwicklung haben.“ Das Protokoll wird mit der genannten Änderung einstimmig angenommen.

2 Nachteilsausgleich (Frau Winter-Witschurke):

Den Mitgliedern des Fachbeirats wurden im Vorfeld der Sitzung die Textentwürfe der Facharbeitsgruppe „Nachteilsausgleich“ zu den Themen (1) „Nachteilsausgleich und Notenschutz — LRS und sonderpädagogischer Förderbedarf“ und (2) „Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Rechnen“ zur Verfügung stellt. Bei (1) handelt es sich um ein abgestimmtes Konzept der Facharbeitsgruppe „Nachteilsausgleich und Notenschutz“, In (2) gibt es Teilaspekte, bei denen in der Facharbeitsgruppe noch keine Einigung hergestellt werden konnte. Die Mitglieder des Fachbeirats werden gebeten, Anmerkungen und Anregungen einzubringen, damit eine Abstimmung darüber perspektivisch erleichtert wird.

Die Facharbeitsgruppe wurde auf Grund der der aktuellen Situation in Bezug auf Rechenschwierigkeiten einberufen. Es zeigte sich aber schnell, dass im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich insgesamt (nicht nur bezogen auf Rechenschwierigkeiten) eine schulgesetzliche Grundlage geschaffen werden muss.

Wesentlicher Vorschlag der Facharbeitsgruppe ist die Grundlegung des Nachteilsausgleichs im Schulgesetz und die Abgrenzung vom Notenschutz. Dies wurde in der aktuellen Entwurfsfassung des Schulgesetzes bereits verankert. Der in den vorliegenden Papieren verwendete Begriff

„Notenschutz“ bedeutet, dass eine Zensur geschützt ist im Sinne ihrer Bedeutung/Zuordnung zu einer Leistung.

Frau Winter-Witschurke erläutert, dass ein wesentlicher Vorschlag der Facharbeitsgruppe ist, dass die Möglichkeiten für Nachteilsausgleich und Notenschutz für Lese-Rechtschreibschwierigkeiten zukünftig bis zum Abitur gelten sollen (vgl. PPT in der Anlage, S. 9.) Dies ist nach aktueller Rechtslage bisher nur bis Jahrgangsstufe zehn (Nachteilsausgleich) bzw. neun (Notenschutz) möglich. Hier gebe es bereits mehrere Rechtsfälle, in denen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für Abiturprüfungen erstritten wurden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes wären weitere weitreichende Änderungen der Bildungsgangverordnungen erforderlich, wie z.B. eine Berichtspflicht der Grundschule gegenüber der Sek. I. Um die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, bedarf es außerdem einer definierten Zuständigkeit für das Thema LRS in der Senatsverwaltung.

Im Zusammenhang mit sonderpädagogischem Förderbedarf stellt Frau Winter-Witschurke fest, dass die im Leitfaden zur Feststellungen sonderpädagogischen Förderbedarfs enthaltenen Empfehlungen für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs überarbeitet und darüber hinaus bereits für die Förderschwerpunkt Lernen als Empfehlung erarbeitet wurden. Notenschutz soll auch für Schülerinnen und Schüler mit einem zielgleichen sonderpädagogischen Förderbedarf möglich sein.

Damit mögliche Änderungen im Bereich Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Praxis auch greifen, empfiehlt die Facharbeitsgruppe gezielte Maßnahmen zur Implementierung.

Die Facharbeitsgruppe empfiehlt außerdem, Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für von Krankheit betroffenen Schülerinnen und Schülern rechtlich zu verankern, da diese bisher unregelt sind. Ein Notenschutz ist hier, wie in allen anderen Bundesländern, nicht vorgesehen, wenn nicht gleichzeitig sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.

In der anschließenden Aussprache äußern sich mehrere Fachbeiratsmitglieder anerkennend und zustimmend zu der vorgelegten Empfehlung. Frau Prof. Moser stellt fest, dass es sich hier um eine wichtige Maßnahme im Sinne der Inklusion handele. Sie merkt jedoch an, dass im Bereich Krankheit eine starke Zunahme von Erkrankungen im Bereich Allergien und Migräne feststellbar sei und in Bezug auf diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern bezüglich Notenschutzes noch einmal diskutiert werden sollte. Frau Lingens schließt sich dieser Auffassung an und verweist darauf, dass wir uns aktuell in der Dekade der Alphabetisierung und Grundbildung befinden und die LEO-Studie belegt habe, dass es eine hohe Anzahl funktionaler Analphabeten gibt. Sie würde es daher begrüßen, wenn neben der sonderpädagogischen Förderung und den aufgeführten Maßnahmen im Schulgesetz verankert werden würde, dass nicht altersgerechte Lese- und Rechtschreibleistungen in allen Jahrgangsstufen basal gefördert werden können. Frau Winter-Witschurke erklärt dazu, dass es zum Thema funktionaler Analphabetismus eine Gruppe gebe, die bereits dazu arbeitet (Referat II B (Aufsicht über das Fach Deutsch) gemeinsam mit dem Referat II E (Fort- und Weiterbildung)).

Herr Rahmig stellt fest, dass auch im Übergang in die berufliche Bildung eine Datenweitergabe wünschenswert wäre. Er verweist zudem auf die besondere Problematik der Zugezogenen in Willkommensklassen, die zu einem nicht unerheblichen Anteil auch in der Muttersprache noch nicht alphabetisiert seien.

Herr Körner fragt, welche Möglichkeiten im Gymnasium bestehen, Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu fördern? Herr Steiner führt dazu aus, dass es auch an seinem Gymnasium Förderung in diesem Bereich gibt, in Jahrgangsstufe sieben

auch noch diagnostisch mit der Hamburger Schreibprobe die Leistungen im Rechtschreiben erfasst werden und Nachteilsausgleichsmaßnahmen bis zum Abitur bereits gelebte Praxis seien. Herr Prof. Preuß-Lausitz schließt sich den zustimmenden Äußerungen zu den Vorschlägen zum Nachteilsausgleich an. In der Frage des Notenschutzes sieht er einen Widerspruch bezüglich der Tatsache, dass Notenschutz nur bei lernzielgleichem Unterricht in Betracht kommt, dann aber dazu führe, dass das Lernziel dann ja eben nicht das gleiche sei. Auch stellt sich ihm die Frage, wie häufig Notenschutz in einzelnen Bereichen auftauchen dürfe, damit ein Abschluss noch anererkennungsfähig gem. KMK-Richtlinien sei. In diesem Zusammenhang stellt er auch in Frage, ob Notenschutz im Abitur möglich sei.

Frau Winter-Witschurke merkt dazu an, dass das vorliegende Papier zunächst nur ein erster Anstoß sei. Wichtig sei, dass Nachteilsausgleich und Notenschutz im Schulgesetz verankert werden, Damit würde eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, konkrete Regelungen in den Bildungsgang- und Prüfungsverordnungen zu treffen. Grundsätzlich müsse Notenschutz hier noch einmal anders behandelt werden als Nachteilsausgleich, und dazu müsse es noch weitere Überlegungen geben. Es wird dazu in nächster Zeit eine intensive Kommunikation mit Schulaufsichten, Schulleitungen und weiteren Fachexpert*innen geben. Natürlich solle eine unsichere Rechtslage vermieden werden. Notenschutz im Gymnasium muss aus Sicht der FAG für Teilbereiche möglich sein. Herr Dobe ergänzt, dass es vermutlich nur wenige Fälle betreffen würde. Vorstellbar wäre, dass ein hervorragender Biologe nicht in der Lage ist, seine Erkenntnisse schriftlich zu Papier zu bringen, dann dürfe dies die Bewertung der fachlichen Leistung nicht beeinträchtigen. Auch Herr Steiner benennt ein Beispiel eines inhaltlich brillanten Schülers mit gravierender LRS. Zur Frage der Anerkennung durch die KMK stellt Herr Dobe fest, dass dies, wenn es entsprechend im Zeugnis vermerkt wird, unproblematisch sei.

Frau Jeschke äußert, dass sie die Formulierung „lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung“ missverständlich finde, da diese Interpretationsspielraum zulasse und möglicherweise zu Rechtsstreitigkeiten führen könne. Auch fände sie es wichtig, dass es eine standardisierte Form der Dokumentation für Lehrkräfte gebe, die allen Lehrkräften, die mit der Schülerin/dem Schüler zu tun haben, auch bekannt gemacht wird. Lehrkräfte wüssten häufig nichts von vereinbarten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich, weil sie auch nicht den sonderpädagogischen Schülerbogen einsehen können, in dem das drinsteht.

Frau Winter-Witschurke bestätigt in diesem Zusammenhang, dass es als wichtig erachtet wird, dass eine einheitliche Form der Dokumentation erfolgt. Zur Formulierung „langandauernde erhebliche Beeinträchtigung“ stellt sie fest, dass diese Begrifflichkeit u. a. in den bayrischen Regelungen verwendet wird. Natürlich müsse es auch die Möglichkeit geben, Nachteilsausgleich vorübergehend zu gewähren (z.B. wenn er/sie sich einen Arm gebrochen hat und nicht schreiben kann). Sie verweist hier noch einmal darauf, dass dies perspektivisch in den Verordnungen der jeweiligen Bildungsgänge ausformuliert werden muss. Zur Frage des Umgangs mit Krankheit (wie z.B. Migräne) sagt Frau Winter-Witschurke zu, dies noch einmal in die Diskussion aufzunehmen.

Sie weist darauf hin, dass die Schuldaten-VO aktuell überarbeitet wird. Grundsätzlich sei die Datenweitergabe über schulische Belange innerhalb des Systems Schule — anders als beim Übergang Kita-Schule - unproblematisch. Dies gilt auch für den Übergang in berufsbildende Schulen. Wenn allerdings ein volljähriger Schüler in die Berufsausbildung geht, entscheidet dieser selbst, was er mit seinen Daten macht.

Frau Winter-Witschurke stellt im zweiten Teil die Vorschläge der Facharbeitsgruppe zum Thema Nachteilsausgleich und Notenschutz bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen vor. Frau Winter stellt fest, dass nach aktuellem Recht Nachteilsausgleich bis Jahrgangsstufe sechs, Notenschutz nur bis Jahrgangsstufe vier vorgesehen sei. Wenn in der Sek I-VO zukünftig ein allgemeiner Paragraph zum Nachteilsausgleich erscheine, wäre es unproblematisch, wenn dies auch für besondere Schwierigkeiten im Rechnen gilt. Anders verhalte es sich beim Notenschutz. Das Ausnehmen von Teilbereichen bei der Mathematiknote sei schwierig, da Rechnen hier einen großen Raum einnimmt und damit keine Note in Klasse 5/6 gegeben werden kann, die ausschließlich auf andere mathematische Teilgebiete bezogen ist. Kein Bundesland gewähre Notenschutz länger als in der Grundschule (also bis einschließlich Klassenstufe 4). Herr Dobe ergänzt, Mathematik bestehe aus mehr als Rechnen (vgl. Rahmenlehrplan), praktisch stehe aber Arithmetik im Zentrum, insbesondere in der Grundschule. Weil alle immer an die Realität der Notengebung denken, gestalte sich die Diskussion so schwierig. In Wirklichkeit müsste aber eine Note möglich sein, die nur die Rechenfähigkeiten ausspart (und z.B. als Hilfsmittel einen Taschenrechner zulässt).

Frau Volkholz fragt nach, wie groß eigentlich die Chancen seien, dass ein Kind frühzeitig diagnostiziert und gefördert wird. Dazu führt Herr Dobe aus, dass dort, wo Notenschutz in diesem Bereich erforderlich ist, es keine Frage mangelnder Förderung sei. Es gebe Schülerinnen und Schüler, die auch nach hochwertiger schulischer Förderung und nach Durchlaufen einer Lerntherapie nicht rechnen lernen. Während man Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben zum Teil durch bildgebende medizinische Verfahren feststellen kann, gäbe es bei Schwierigkeiten im Rechnen diese Möglichkeiten bisher nicht.

Herr Körner plädiert dafür, dass Rechenstörungen und LRS dennoch auf gleicher Ebene gehandhabt werden sollten. Frau Lingens äußert, dass innerhalb einer Schulform die Regelung bis zum Ende gelten (GS bis Klasse 6) sollten.

Herr Rahmig weist noch einmal in Bezug auf die Frage der Rechtssicherheit durch die Verordnungen darauf hin, dass darauf geachtet werden solle, dass eine zu enge Formulierung nicht zum Nachteil derer gereichen dürfe, die bei einer offeneren Auslegung profitieren könnten. Die Behindertenrechtskonvention definiere ein Recht auf Nachteilsausgleich, dies sei kein Zugeständnis.

Ergänzung:

Herr Giese, der nicht an der Sitzung teilnehmen kann, hat seine folgende Stellungnahme im Vorfeld der Sitzung schriftlich eingereicht: „In der Vergangenheit hatten wir immer wieder mal Schüler*innen, die einen Nachteilsausgleich wegen Dyskalkulie beantragt haben. Die Regelungen sind m.E. bisher nicht gut überschaubar und Möglichkeiten dem, analog zur LRS - Problematik, Rechnung tragen zu können, gibt es lediglich für die Grundstufe. Ich hielte Regelungen für die Sekundarstufen ebenfalls für sinnvoll. Wir hatten vor einiger Zeit eine Abiturientin, der bescheinigt worden war, dass sie nur im Zahlenraum bis 20 sicher mit Zahlen umgehen könne. Sie hat letztlich das Abitur bestanden mit 1NP Note 5- in Mathematik (Grundkurs). Ich hielte einen Nachteilsausgleich, ggf. auch Notenschutz, vergleichbar LRS für die SEK I für sinnvoll. Es gibt Fächer, in denen mathematische Fähigkeiten eine größere Rolle spielen, Physik, Chemie, Naturwissenschaften beispielsweise, in denen zumindest partiell ein Nachteilsausgleich sinnvoll erscheint.“

Frau Winter bedankt sich für die Rückmeldungen und Anregungen.

Auf Nachfrage von Herrn Dobe votieren die Mitglieder des Fachbeirats einstimmig dafür, Notenschutz bei besonderen Schwierigkeiten im Rechnen bis einschließlich Jahrgangsstufe sechs zu gewähren. Mit drei Gegenstimmen und 3 Enthaltungen votieren sie dafür, Notenschutz auch über Jahrgangsstufe sechs hinaus zu gewähren. Für Maßnahmen zum Nachteilsausgleich über Jahrgangsstufe sechs hinaus sprechen sich die Mitglieder des Fachbeirats einstimmig aus.

3 (neu) Änderung des Schulgesetzes

Die Mitglieder des Fachbeirats einigen sich nach ausgiebiger Erörterung auf folgende Stellungnahme:

1. Angesichts der geplanten Änderung des Berliner Schulgesetzes (Stand 2.3.2018) erneuert der Fachbeirat die 1. Empfehlung des „Beirats Inklusive Schule in Berlin“ vom Februar 2013. „Zusätzlich zu den Regelungen im Senatskonzept empfiehlt der Beirat, in Umsetzung der UN-Behindertenkonvention das Recht jeder Schülerin und jedes Schülers auf Inklusion im Berliner Schulgesetz zu verankern. Der Vorbehalt im SchulG § 37 Abs. 3 muss daher entfallen.“

(18/0/2)¹

Begründung: Die Entwicklung der inklusiven Schule in Berlin einschließlich der Schwerpunkt-schulen ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass der Rechtsanspruch von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den Besuch von Regelschulen gesetzlich verankert werden sollte. Ist eine gewünschte Schule nicht in der Lage, aus organisatorischen Gründen ein Kind aufzunehmen, so muss das Verfahren der Schulaufsicht greifen, wie bei allen anderen Kindern auch, die nicht in ihrer Wunschschule aufgenommen werden können.

2. Der Fachbeirat wünscht, dass, der Grundsatz, dass die Berliner Schule zu einer Inklusiven Schule fortentwickelt wird, in einem der ersten Paragraphen (2-4) verankert wird. (einstimmig)

3. In § 36 sollte in Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention der Begriff der „angemessenen Vorkehrungen“ aufgenommen werden. (einstimmig)

4. Der Fachbeirat begrüßt, dass mit § 58 eine rechtliche Grundlage für Notenschutz und Nachteilsausgleich geschaffen wird. (einstimmig)

5. Der Fachbeirat schlägt vor, § 107 Absatz 3 um folgenden Punkt zu ergänzen:

Nr. 6.: Bescheide nach § 107 Abs. (3) der Ziffer 2., 3., 4. und 5. sind innerhalb von 12 Wochen nach Antragsstellung zu erteilen. Bei Fristversäumnis des bearbeitenden SIBUZ gilt der Antrag als positiv beschieden. (8/5/7)

4 Planung für das Fachforum

Herr Dobe erläutert die Idee, das Forum zur Frage des unterstützenden Personals an inklusiven Schulen durchzuführen. Das dazu entwickelte Qualitätspapier der entsprechenden Facharbeitsgruppe sollte einbezogen werden. Frau Volkholz ergänzt, dass in Bezug auf das Qualitätspapier jetzt ein Austausch dazu stattfinden müsste, welches Personal die inklusive Schule in welcher Form benötigt? Es sei auch eine Empfehlung des Beirats gewesen, hierzu ein konsistentes Konzept zu entwickeln.

Sie halte es für erforderlich, die Jugendhilfe mit einzubeziehen. Herr Dobe verweist dazu auf die Feststellung des Bereiches Jugendhilfe, dass Schule für die Schülerinnen und Schüler in der

¹ Abstimmungsergebnis jeweils in Klammern (Pro/Contra/Enthaltung)

Zeit, in der sie in der Schule sind, geeignete Hilfen aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellen muss.

Das Fachforum soll in der ersten Novemberhälfte an einem Nachmittag stattfinden. Herr Hänsgen erklärt sich bereit, bei der Vorbereitung mitzuarbeiten.

5 Verschiedenes

Es wird erneut darum gebeten, den Email-Verteiler nicht offen zu verwenden.

Die für Juni geplante Sitzung wird vorgezogen auf den 13.06.2018, da zum geplanten Termin zu viele Mitglieder verhindert sind.

Herr Dobe berichtet auf Wunsch des Fachbeirats zum aktuellen Entwicklungsstand der SIBUZ: Aktuell konnten 29 neue feste Stellen im Fachbereich Schulpsychologie und die Stellen für die Fachbereichsleitung Inklusionspädagogik besetzt werden. Eine weitere Lehrkräftestelle für jedes SIBUZ in Abordnung mit dem Schwerpunkt LRS, Rechenschwäche und Begabungsförderung wird zum 01.08.2018 erfolgen.

Unter den Leitungen der SIBUZ gibt es sieben Schulpsycholog*innen und 6 Pädagog*innen, zum April 2019 wird eine Neubesetzung erfolgen.

Die räumliche Situation stellt sich aktuell in Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Reinickendorf und für das SIBUZ der zentral verwalteten Schulen gut dar. In Mitte, Neukölln, Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf sei eine Lösung in Sicht. Noch offen sei die räumliche Situation in Tempelhof-Schöneberg und Lichtenberg.

Als neue Aufgaben haben die SIBUZ die Verantwortung für die Bescheiderstellung bei sonderpädagogischem Förderbedarf übernommen. Den SIBUZ wurde erstmalig auch ein eigenes Budget zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Herr Kuhr bittet darum zu bedenken, dass auch mehr Aufgaben an die Schulen gegangen sind bzgl. der Diagnostik. Herr Dobe erklärt, dass in diesem Zusammenhang allen Schulen, an denen entsprechend qualifizierte Sonderpädagog*innen tätig sind, eigene Testmaterialien dafür zur Verfügung gestellt wurden.

Frau Jeschke fragt nach, wie die Kontaktaufnahme für Eltern und Schulen mit Beratungsbedarf möglich sei. Frau Winter-Witschurke erklärt, dass alle SIBUZ inzwischen auf der Internetseite der Senatsverwaltung vertreten sind.

Frau Loos fragt nach, was ist aus den Ergebnissen des Nutzer*innentreffens aus dem letzten Herbst geworden sei? Herr Dobe erklärt dazu, dass es eine Auswertung aus den Nutzer*innenworkshops gegeben habe. Aus diesen Ergebnissen sowie unter Verwendung des Handlungsrahmens Schulpsychologie und des Rahmenkonzepts BUZ soll ein neuer Handlungsrahmen SIBUZ entwickelt. Auf die Frage, ob die SIBUZ nicht ursprünglich unabhängig von der Schulaufsicht sein sollten, antwortet er, dass die SIBUZ Leitungen dienstrechtlich den Dienststellenleitungen der Außenstellen unterstellt sind. Die Fachaufsicht liegt in der Senatsverwaltung im Bereich der Schulpsychologie bei I A 4, Frau Uhle, für Inklusionspädagogik bei II A 2, Herrn Dobe.

Die kommende Sitzung findet am 13. Juni 2018, 17:00 — 20:00 Uhr, SenBJF Raum 3 C 47 zum Thema „Berufliche Bildung“ statt.